2

Informationen für Omnibusunternehmer

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Inhalt

I.	**Genehmigungs-/Lizenzpflicht im Omnibusverkehr sowie für Ausflugsfahrten sowie Ferienziel-Reisen mit Pkw**	**2**
II.	**Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 13 PBefG oder einer Gemeinschaftslizenz**	**5**
1.	**Anforderungen bezüglich der Niederlassung**	**5**
2.	**Nachweis der Zuverlässigkeit**	**6**
3.	**Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers**	**8**
4.	**Nachweis der fachlichen Eignung**	**10**
4.1	**IHK-Fachkundeprüfung „Omnibusunternehmer“**	**10**
	4.1.1 Prüfungssachgebiete / Orientierungsrahmen	10
	4.1.2 Prüfungsbestandteile und -bewertung	10
	4.1.3 Prüfungstermine	10
	4.1.4 Prüfungsvorbereitung	10
	4.1.5 Anmeldung zur Prüfung	10
	4.1.6 Identitäts-/Wohnsitznachweis	10
	4.1.7 Prüfungs- sowie Stornogebühren	11
4.2	**Gleichwertige Abschlussprüfungen nach § 6 PBZugV**	**12**
4.3	**Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 7 GBZugV**	**12**
III.	**Anmeldung und Pflichtzugehörigkeit zur BG Verkehr**	**13**
IV.	**Erleichterungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Lehrgang sowie der IHK-Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ nach BKrFQG**	**13**
	Impressum und Bildnachweise	**13**
V.	**Ansprechpartner der IHK zu Essen**	**14**
Anlage 1	Prüfungssachgebiete/Orientierungsrahmen	15
Anlage 2	Prüfungsordnung	21
Anlage 3	Literaturhinweise zum Thema „Omnibusverkehr“	24
Anlage 4	Vorbereitungslehrgänge im Bezirk der IHK zu Essen	28
Anlage 5	Zur Prüfung zwingend mitzubringende Dokumente	29
Anlage 6	Prüfungstermine	31

Foto: http://www.istockphoto.com/ © mladn61 (ID: 974313674)

Stand: 09.06.2026

Dok.-Nr. 4298146

I. Genehmigungs-/Lizenzpflicht im Omnibusverkehr sowie für Ausflugsfahrten sowie Ferienziel-Reisen mit Pkw

Wer als Unternehmer Kraftomnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen durchführen möchte, benötigt dazu eine Genehmigung/Lizenz der zuständigen Verkehrsbehörde (*Abb. 1).* Dies gilt auch für die Vermittlung von Beförderungen [Betreiber von Mobilitätsplattformen, vgl. § 1 III Personenbeförderungsgesetz (PBefG)].

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind (vgl. § 4 IV Nr. 2 PBefG).

Personenkraftwagen sind hingegen Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind (vgl. § 4 IV Nr. 1 PBefG).

Sofern es sich nicht um Taxen- und Mietwagenverkehr oder gebündelte Bedarfsverkehre handelt (siehe hierzu IHK-Infoblatt 1 unter der Dok.-Nr. 2779874), können bestimmte Beförderungsfälle von der Genehmigungspflicht ausgenommen sein (siehe genehmigungsfreie Personenbeförderungen in *Abb. 2)*.

In allen anderen Fällen unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen den Vorschriften des PBefG und somit u.a. der Genehmigungspflicht für den Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr (vgl. § 1 I PBefG).

Nach § 2 I PBefG bedarf der Genehmigung u.a.

- … die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen **Linienverkehr nach § 42 PBefG** (= eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können)

- … die regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste in den **Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG** [Hinweis: Die „Regelmäßigkeit der Beförderung“ wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Beteiligten angepasst wird (vgl. § 43 S. 2 PbefG)], und zwar in Form …
  - … **Berufsverkehr nach § 43 Nr. 1 PBefG** (Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle),
  - … **Schülerfahrten nach § 43 Nr. 2 PBefG** (Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt),
  - … **Marktfahrten nach § 43 Nr. 3 PBefG** (Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten),
  - … **Theaterbesucherfahrten nach § 43 Nr. 4 PBefG** (Beförderung von Theaterbesuchern).

- … der **Personenfernverkehr nach § 42a PBefG** (Linienverkehr mit Kfz, der nicht zum ÖPNV und nicht zu den Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG gehört),

- … der **Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG**.

Die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach §§ 42, 42a, 43 und 44 PBefG ist, stellt **Gelegenheitsverkehr nach § 46 PBefG** dar. Zulässige Formen des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 II PBefG sind u.a.

- **Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw nach § 48 I PBefG** (Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt),

- **Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw nach § 48 II PBefG** (Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt),

- **Verkehr mit Mietomnibussen nach § 49 PBefG** [Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein].

Für **grenzüberschreitenden Verkehr Personenverkehr mit Kraftomnibussen** ist eine sog. **„Gemeinschaftslizenz“** nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2019 erforderlich.

Welche Behörde im Einzelnen für die Erteilung von Genehmigungen zuständig ist kann der Abb. 1 entnommen werden.

Für die Erteilung von Omnibusgenehmigungen zuständige Behörde im Bezirk der IHK zu Essen

Erteilungsbehörde	Ansprechpartner	Telefon/Telefax	Zimmer-Nr.	Öffnungszeiten *
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 25 - Verkehr Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf	Inessa Erbes inessa.erbes@brd.nrw.de Federic Frucht frederic.frucht@brd.nrw.de	0211 475-3784 0211 475-3244	2085, 2. Etage 2095, 2. Etage	Terminabsprachen nach Vereinbarung
https://www.brd.nrw.de/themen/verkehr/busse-bahnen/konzessionserteilung-linienverkehr-und-gelegenheitsverkehr				

Für die Erteilung von Genehmigungen für Ausflugsfahrten sowie Ferienziel-Reisen mit Pkw zuständige Behörden im Bezirk der IHK zu Essen

Erteilungsbehörde	Ansprechpartner	Telefon/Telefax	Zimmer-Nr.	Öffnungszeiten
Stadt Essen Stadtamt 66-5-22 Amt für Straßen und Verkehr Alfredstraße 163 45131 Essen Postanschrift: 45121 Essen	Uwe Kurka Uwe.Kurka@amt66.essen.de Vertretung: Oliver Brock	0201 88-66570 Fax 0201 88-66578 0201 88-66571	008 008	Mo, Di, Do 8:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr Mi geschlossen Besucherparkplätze im Hof und ein Schwerbehindertenparkplatz in der Fridtjof-Nansen-Str. vor Hausnummer 18/Ecke Alfredstr. 163. (Nur für Inhaber eines blauen EU-Parkausweises, Mo.-Fr. 8-16 Uhr 2 Stunden).
https://www.essen.de/pbefg				
Stadt Mülheim an der Ruhr Ordnungsamt Abt. Gewerbe- und Straßenverkehrsrecht Am Rathaus 1 45468 Mülheim an der Ruhr Postfach 10 19 53 45468 Mülheim an der Ruhr	Frank Castor Frank.Castor@muelheim-ruhr.de Vertretung: Christine Franzen christine.franzen@muelheim-ruhr.de	0208 455-3233 Fax 0208 455-583233 0208 455–3235 Fax 0208 455-583235	B 218 B 219	nur nach Terminvereinbarung
https://www.muelheim-ruhr.de/cms/merkblatt_personenbefoerderung.html				
Stadt Oberhausen Fachbereich 2-3-10 Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle Bahnhofstr. 66 46145 Oberhausen Postanschrift: 46042 Oberhausen	Michael Napp m.napp@oberhausen.de Vertretung: Stefanie Spickenbom stefanie.spickenbom@oberhausen.de Funktionspostfach: taxi@oberhausen.de	0208/825-9003 (Sammelnummer) Fax 0208 825-9132	Platz 4	Nur nach Online-Terminvereinbarung https://tevis.krzn.de/tevis-web360/

Abb. 1

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Ausnahmen nach § 1 II Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Dem PBefG unterliegen nach § 1 II PBefG nicht Beförderungen

1. mit Personenkraftwagen, wenn die Beförderung unentgeltlich erfolgt oder das Gesamtentgelt je Kilometer zurückgelegter Strecke den in § 5 Absatz 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes genannten Betrag (derzeit 0,30 €) nicht übersteigt; (dies gilt nach § 1 II S. 2 PBefG auch, wenn die Beförderungen geschäftsmäßig sind) [Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, vgl. § 4 IV Nr. 1 PBefG];

2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist.

Ausnahmen nach § 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung)

Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden freigestellt

1. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
3. Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, daß für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist;
4. Beförderungen
   a) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
   b) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
   c) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
   d) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
   e) von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,
   f) von Berufstätigen mit Personenkraftwagen von und zu ihren Arbeitsstellen,
   g) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen,
   h) von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
   i) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, daß von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;
5. Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
6. Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen;
7. die Mitnahme von
   a) umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
   b) Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Die Ausnahmen nach § 1 S. 1 Nr. 4 Freistellungsverordnung gelten für entgeltliche Beförderungen mit einem Kraftomnibus nur dann, wenn

1. die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) erfüllt sind, d.h. es sich um
   - Unternehmen, die Beförderungen von Reisenden mit Kraftfahrzeugen ausschließlich zu nichtgewerblichen Zwecken durchführen oder deren Haupttätigkeit nicht die Ausübung des Berufs des Personenkraftverkehrsunternehmers ist oder
   - Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h ausüben

   handelt;

2. der Unternehmer ausschließlich innerstaatliche Beförderungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 durchführt oder

3. das Fahrzeug durch den Unternehmer auch bei Beförderungen eingesetzt wird, für die er eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt.

Abb. 2

II. Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 13 PBefG oder einer Gemeinschaftslizenz

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung ist nach § 13 PBefG in Verbindung mit VO (EG) 1071/2009 der Nachweis von folgenden **vier Berufszugangsvoraussetzungen**:

1. Nachweis einer tatsächlichen und dauerhaften Niederlassung in einem EU-Mitglied-/EWR-Vertragsstaat,

2. Nachweis der Zuverlässigkeit,

3. Nachweis einer angemessenen finanziellen Leistungsfähigkeit,

4. Nachweis der fachlichen Eignung.

1. Anforderung bezüglich der Niederlassung

Nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 1071/2009 muss ein Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat

a) über Räumlichkeiten verfügen, in denen es auf die Originale seiner wichtigsten Unternehmensunterlagen entweder in elektronischer oder sonstiger Form zugreifen kann, insbesondere seine Beförderungsverträge, Unterlagen zu den Fahrzeugen, über die das Unternehmen verfügt, Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Arbeitsverträge, Sozialversicherungsunterlagen, Dokumente mit den Daten über den Einsatz und die Entsendung von Fahrern, Dokumente mit den Daten über Kabotage, Lenk- und Ruhezeiten sowie alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um überprüfen zu können, ob das Unternehmen die in der VO (EG) Nr. 1071/2009 festgelegten Voraussetzungen erfüllt;

b) die Nutzung seiner Fahrzeugflotte so organisieren, dass sichergestellt ist, dass Fahrzeuge, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen und in der grenzüberschreitenden Beförderung eingesetzt werden, spätestens acht Wochen nach Verlassen des Mitgliedstaats zu einer der Betriebsstätten in diesem Mitgliedstaat zurückkehren;

c) im Unternehmensregister des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem ähnlichen Register eingetragen sein, wenn das nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben ist;

d) der Einkommenssteuer unterliegen und, wenn das nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben ist, über eine gültige Mehrwertsteuernummer verfügen;

e) nach Erhalt der Zulassung über ein oder mehrere Fahrzeuge verfügen, die entsprechend den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zugelassen sind oder in Betrieb genommen wurden und eingesetzt werden dürfen, unabhängig davon, ob sie sein ausschließliches Eigentum sind oder beispielsweise aufgrund eines Mietkauf- oder Miet- oder Leasingvertrags in seinem Besitz sind;

f) seine administrativen und gewerblichen Tätigkeiten mittels der angemessenen Ausstattung und Einrichtung in Räumlichkeiten i.S.d. Art. 5 I lit. a) VO (EG) Nr. 1071/2009, die in diesem Mitgliedstaat gelegen sind, tatsächlich und dauerhaft ausüben und seine Beförderungstätigkeit mit den Fahrzeugen nach Art. 5 I lit. g) VO (EG) Nr. 1071/2009 mittels der in diesem Mitgliedstaat vorhandenen angemessenen technischen Ausstattung tatsächlich und dauerhaft betreiben;

g) gewöhnlich und dauerhaft über eine — im Verhältnis zum Umfang der Verkehrstätigkeit des Unternehmens angemessene — Zahl an Fahrzeugen, die den Anforderungen des Buchstaben e genügen, sowie an Fahrern, die normalerweise einer Betriebsstätte in diesem Mitgliedstaat zugeordnet sind, verfügen.

2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Beim Verkehr mit Kraftomnibussen sind der Unternehmer und der Verkehrsleiter [Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009] zuverlässig im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, dass

1. bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder

2. bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn sie wegen eines **schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV zu Art. 6 II der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009** (sog. „Liste der 7 Todsünden“; siehe Übersicht in *Abb. 3*)

1. rechtskräftig verurteilt worden sind oder

2. ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.

Das damalige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI, heute: BMDV) hat im Verkehrsblatt eine **Auslegungshilfe zu Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009** vom 23. Januar 2014 veröffentlicht (VkBl. 2014 S. 133). Das Dokument kann auf der Homepage des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) abgerufen werden:

https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Auslegungshilfe_schwersteVerstoesse.pdf?__blob=publicationFile

Über die zuvor dargestellten schwersten Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht nach Anhang IV zur VO (EG) Nr. 1071/2009 hinaus sind der Unternehmer und der Verkehrsleiter insbesondere auch in den in **§ 1 II S. 3 PBZugV** genannten Fällen unzuverlässig (*siehe Abb. 4*):

Unzuverlässigkeit nach § 1 II S. 3 PBZugV

Darüber hinaus können der Unternehmer und der Verkehrsleiter insbesondere dann unzuverlässig sein, wenn eine rechtskräftige Verurteilung oder ein unanfechtbarer Bußgeldbescheid vorliegt

1. wegen eines **schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Art. 6 I Unterabs. 3 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009** (siehe nebenstehende *Abb. 4*) in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

2. wegen eines **schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften** oder

3. wegen eines **schweren Verstoßes** gegen
   a) Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
   b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten,
   c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
   d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
   e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
   f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder
   g) Vorschriften des Handels- und Insolvenzrechts.

Abb. 4

Liste der schwersten Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften i.S. des Anhangs IV zu Art. 6 II der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (sog. „Liste der 7 Todsünden“)

1. a) Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr.
   b) Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr während der täglichen Arbeitszeit.
2. Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer, oder Vorhandensein im Fahrzeug und/oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.
3. Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und/oder sehr schwer wiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
4. Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
5. Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.
6. Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.
7. Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen.

Abb. 3

Die Europäische Kommission hat zu den **schwerwiegenden Verstößen gegen Gemeinschaftsvorschriften i.S. des Art. 6 I lit. b) der VO (EG) Nr. 1071/2009** (vgl. Abb. 6) eine **Liste nach Kategorien, Art und Schweregrad** erstellt, die zusätzlich zu den in Anhang IV der VO (EU) Nr. 1071/2009 aufgeführten Verstößen zur Aberkennung der Zuverlässigkeit des Kraftverkehrsunternehmens oder des Verkehrsleiters führen können. Zu diesem Zweck hat die Kommission den Schweregrad der Verstöße nach der von ihnen ausgehenden Gefahr tödlicher oder schwerer Verletzungen definiert und die Zahl der Verstöße festgelegt, bei deren Überschreiten wiederholte Verstöße als schwerwiegende Verstöße eingestuft werden. Diese Liste findet sich in der **Verordnung (EU) 2016/403 vom 18. März 2016** (ABl. EU 2016 L 74 S. 8, zuletzt geändert durch DVO (EU) 2022/694 v. 2. Mai 2022 (ABl. EU 2022 L 129 S. 22). Die VO gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und kann unter

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R0403-20220523&qid=1681476612631&from=DE

abgerufen werden.

Zur Prüfung, ob Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde nach § 1 III PBZugV Bescheinigungen in Steuersachen der Finanzämter sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen anderer öffentlicher Stellen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern *(siehe Abb. 6).*

Schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften i.S.d. Art. 6 I Unterabs. 3 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen darf in keinem Mitgliedstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte,
- Entsendung von Arbeitnehmern im Kraftverkehr;
- auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht;
- Kabotage.

Abb. 5

Bescheinigungen und Auszüge aus Registern zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmers/Verkehrsleiters

- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** nach § 30 V Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Registerführung: Bundesamt für Justiz, Bonn),
  Das Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz zu beantragen.
  https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Inland/Inland_node.html

- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** nach § 150 V Gewerbeordnung (GewO) (Registerführung: Bundesamt für Justiz, Bonn),
  https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Gewerbezentralregister/Gewerbezentralregister_node.html

- **Bescheinigung in Steuersachen** des jeweils zuständigen **Finanzamtes**,

- **Bescheinigung in Steuersachen** der jeweils zuständigen **Stadtkasse**,
  [Zuverlässige Entrichtung von Gemeindesteuern (Gewerbe-/Grundsteuer)]

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse** sowie

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung der** Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (**BG Verkehr**),
  https://www.bg-verkehr.de/mitgliedschaft-beitrag/online-service-bgdirekt/online-service-bgdirekt

Mitglied der BG Verkehr

- **Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER)** [vor dem 01.05.2014: Verkehrszentralregister (VZR)]
  „Punkte in Flensburg“
  https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/Auskunft/faer_auskunft_node.html

Abb. 6

3. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers

Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 PBefG ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind (vgl. § 2 I PBZugV).

Sie ist zu verneinen, wenn die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden (vgl. § 2 I S. 2 Nr. 1 PBZugV).

Der Unternehmer besitzt die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn er die Voraussetzungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt (vgl. § 2 V PBZugV).

Danach muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck weist das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person (z. B. Steuerberater) geprüften Jahresabschlüsse nach, dass es jedes Jahr über ein **Eigenkapital und Reserven** in Höhe von

- mindestens **9 000 EUR für** nur **ein** genutztes **Fahrzeug und**

- **5 000 EUR für jedes weitere** genutzte **Fahrzeug**

verfügt [vgl. Art. 7 I S. 1 VO (EG) Nr. 1071/2009].

Für die Buchungsposten „Eigenkapital“ und „Reserven“ gelten die Definitionen der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11).

Abweichend von Art. 7 I der VO (EG) Nr. 1071/2009 kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft oder

- eine Versicherung, einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen, die eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen,

gelten lassen oder verlangen.

Bei den Jahresabschlüssen bzw. bei der Bürgschaft, die zu überprüfen sind, handelt es sich um jene der wirtschaftlichen Einheit, die im Mitgliedstaat, in der die Zulassung beantragt worden ist, niedergelassen ist und nicht um jene eventueller anderer, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Einheiten [vgl. Art. 7 III der VO (EG) Nr. 1071/2009].

Der **Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit** wird gem. § 2 II S. 1 PBZugV durch Vorlage folgender Bescheinigungen erbracht:

1. von Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie
2. einer **Eigenkapitalbescheinigung** (nach dem Muster der Anlage 1 zur PBZugV; *siehe auch Abb. 7*) eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts. Ist das Unternehmen nach § 316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs von einem Abschlussprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat. Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung oder der Vermögensübersicht darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Nummern 1 und 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.

Als **Reserven** können nach § 2 III S. 1 PBZugV dem mittels Eigenkapitalbescheinigung nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

1. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,
2. Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,
3. der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und
4. die zu Gunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von (ab 01.01.2024: „rechtsfähigen“) Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis über das Vorliegen von Reserven ist durch eine sog. **Zusatzbescheinigung** (nach dem Muster der Anlage 2 zur PBZugV, *siehe auch Abb. 8*) eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft (ab 01.08.2022 „Berufsausübungsgesellschaft i.S. des Steuerberatungsgesetzes) oder eines Kreditinstituts.

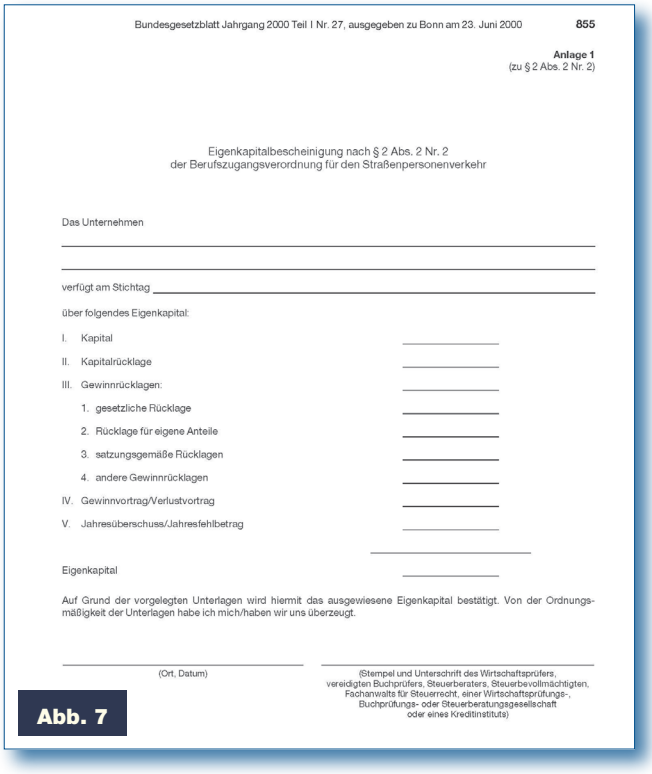

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000 Teil I Nr. 27, ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2000 855

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2
der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

Das Unternehmen _____

_____

verfügt am Stichtag _____

über folgendes Eigenkapital:

I.	Kapital	
II.	Kapitalrücklage	
III.	Gewinnrücklagen:	
1.	gesetzliche Rücklage	
2.	Rücklage für eigene Anteile	
3.	satzungsgemäße Rücklagen	
4.	andere Gewinnrücklagen	
IV.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	
V.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
	Eigenkapital	

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird hiermit das ausgewiesene Eigenkapital bestätigt. Von der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen habe ich mich/haben wir uns überzeugt.

_____ (Ort, Datum)

_____ (Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts)

Abb. 7

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 3)

Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3
der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

für das Unternehmen _____

Dem Eigenkapital, das nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr nachgewiesen ist, sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. Nicht realisierte Reserven im
   a) unbeweglichen Anlagevermögen _____
   b) beweglichen Anlagevermögen _____

   Summe _____

2. Darlehen/Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
   a) _____ (Person) _____
   b) _____ (Person) _____
   c) _____ (Person) _____

   Summe _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts)

3. Unbelastetes Privatvermögen des persönlich haftenden Unternehmers

		Verkehrswert
a) Grundstücke		
	_____ (Person)	_____
	_____ (Person)	_____
	_____ (Person)	_____
b) Bankguthaben		
	_____ (Person)	_____
	_____ (Person)	_____
	_____ (Person)	_____
c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)		
	_____ (Person)	_____
	_____ (Person)	_____
	_____ (Person)	_____
d) sonstige Vermögensgegenstände (bitte bezeichnen)		
	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____
	Summe	_____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts)

4. Zu Gunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:

		Höhe der Beleihung
a) Grundstücke		
	_____ (Person)	_____
	_____ (Person)	_____
	_____ (Person)	_____
b) Sicherungsübereignungen:		
	_____ (Person)	_____
	_____ (Person)	_____
	_____ (Person)	_____
c) Sicherungsabtretungen:		
	_____ (Person)	_____
	_____ (Person)	_____
	_____ (Person)	_____
	Summe	_____
Gesamtsumme aus 1. bis 4.:		_____

Die oben aufgeführten Beträge wurden dem Unterzeichner sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe
○ nachgewiesen.
○ plausibel gemacht. Stichtag ist der _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts)

Hinweis:

Die Vordrucke „Eigenkapitalbescheinigung“ und „Zusatzbescheinigung“ stehen auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf zum Download zur Verfügung:

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-04/20160125_2_25_OePNV_Antrag_Erteilung_Genehmigung_Gelegenheitsverkehr.pdf

Abb. 8

4. Nachweis der fachlichen Eignung

Eine weitere Voraussetzung zur Erlangung der Genehmigung/en bzw. der Gemeinschaftszlizenz ist u.a. der Nachweis der fachlichen Eignung. Dieser kann nach der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sowie der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) - wie in *Abb. 9* dargestellt - erbracht werden:

Formen des Nachweises der fachlichen Eignung

Nachweis durch ...

- ... eine **Fachkundeprüfung nach dem PBefG** vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (die IHK zu Essen ist zuständig für die Städte Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) *(siehe 4.1 dieses Infoblattes)* oder
- ... eine **gleichwertige Abschlussprüfung nach § 6 II PBZugV** *(siehe 4.2)* oder
- ... den Nachweis einer mindestens zehnjährigen, ohne Unterbrechung im Zeitraum vor dem 04.12.2009 in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübten, leitenden Tätigkeit in einem Omnibusunternehmen (siehe nachfolgenden Artikel 4.3 „**Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 7 PBZugV**“) *(siehe 4.3)*.

Abb. 9

4.1 IHK-Fachkundeprüfung „Omnibusunternehmer“

4.1.1 Prüfungssachgebiete / Orientierungsrahmen

Ziffer I. des Anhangs I zur sog. „Berufszugangs-“Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 enthält eine Auflistung der Prüfungssachgebiete.

Zur Prüfungsvorbereitung haben die IHKs einen ausführlichen Orientierungsrahmen entwickelt (siehe: ***Anlage 1*** dieses Infoblattes). Details zur Prüfung können ferner der Prüfungsordnung der IHK zu Essen entnommen werden (siehe: ***Anlage 2*** dieses Infoblattes).

4.1.2 Prüfungsbestandteile und -bewertung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen zweistündigen Prüfungsteilen und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (300 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple-Choice) zu 40 Prozent (120 Punkte),
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (105 Punkte),
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent (75 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. 180 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden (siehe Abb. 11).

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d.h. im Teil 1 unter 60 Punkten bzw. im Teil 2 unter 52,5 Punkten erreicht wurden).

Sie entfällt ebenfalls wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (= 180 Punkte) erzielt hat.

4.1.3 Prüfungstermine

Eine Übersicht der aktuellen Prüfungstermine kann der ***Anlage 6*** entnommen werden.

4.1.4 Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt. Einen Überblick über die Prüfungsinhalte gibt ein Orientierungsrahmen (siehe: ***Anlage 1*****).**

Anlage 3 dieses Infoblattes enthält eine Übersicht über Literatur zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung; ***Anlage 4*** gibt einen Überblick über Schulungsveranstalter, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung im Bezirk der IHK zu Essen (Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) anbieten.

Die Übersichten sollen einen ersten Überblick ermöglichen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.1.5 Anmeldung zur Prüfung

Beachten Sie bitte unbedingt die auf unserer Homepage angegebenen **Hinweise zur Prüfungsanmeldung** (**u.a., Anklicken des Bestätigungslinks in der Bestätigungs-E-Mail der IHK innerhalb von 24 Stunden**, da **sonst keine Anmeldung**).

Online-Anmeldung zur Prüfung

Seit September 2020 können Sie sich ausschließlich über unser Online-Anmeldeportal zu den jeweils freien Prüfungsterminen anmelden. Die Online-Anmeldung finden Sie auf der Homepage der IHK zu Essen unter

https://www.essen.ihk24.de/fkp-bus

4.1.6 Identitäts-/Wohnsitznachweis

Vor Durchführung der jeweiligen Prüfung erfolgt eine Identitäts-/Wohnsitzkontrolle. Sorgen Sie rechtzeitig vor Prüfungsbeginn dafür, dass Sie die notwendigen (gültigen!) Dokumente (siehe ***Anlage 4***) am Prüfungstag vorlegen können.

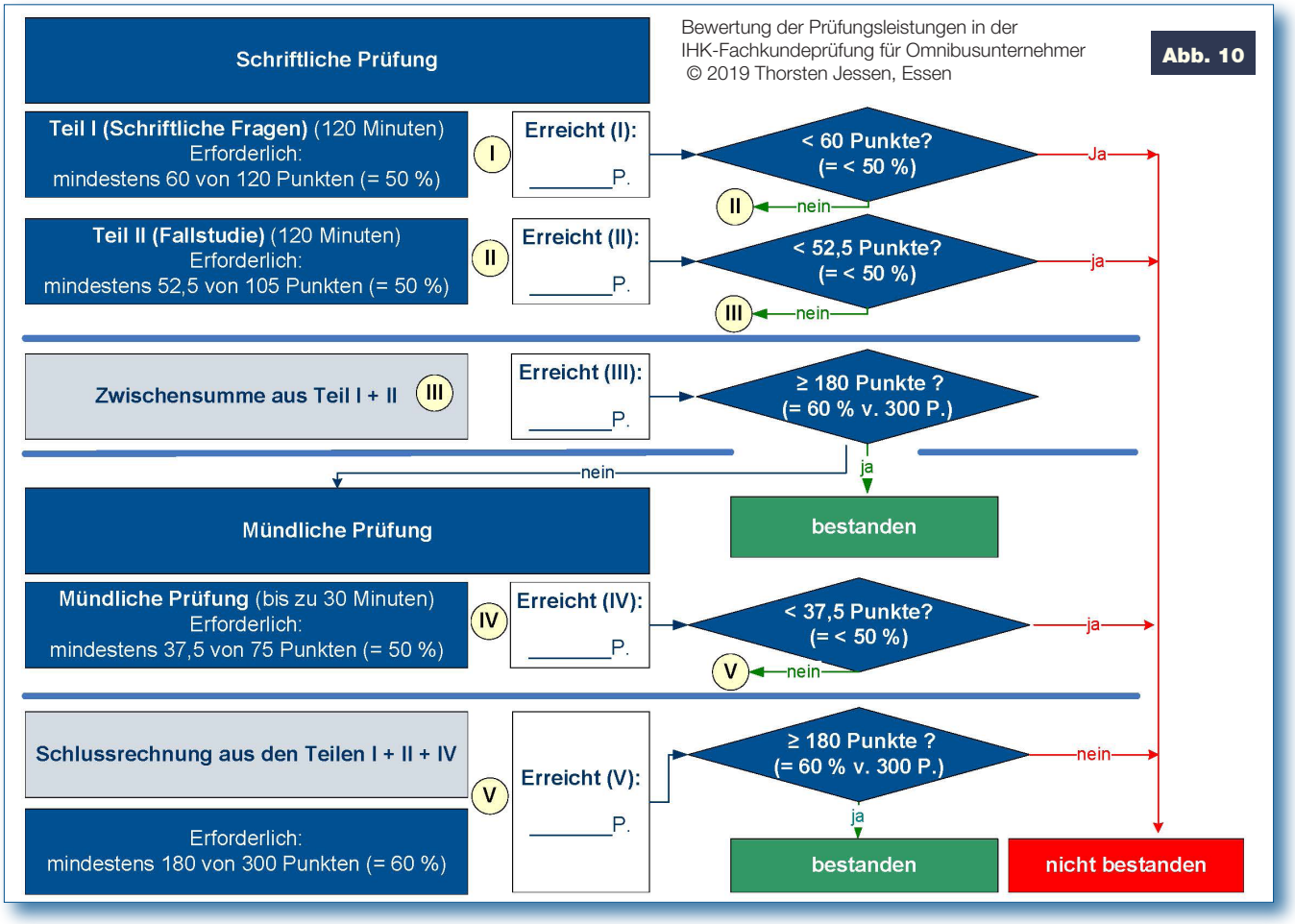

4.1.7 Prüfungs- sowie Stornogebühren

Mit Anmeldung zur Prüfung haben Sie eine **Prüfungsgebühr in Höhe von 244,00 €** zu begleichen. Die **Einladung zur Prüfung** sowie **der Gebührenbescheid** werden in der Regel mit Verstreichen der Anmeldefrist - **ca. zwei Wochen vor dem Prüfungstermin** - **versendet.** Die fällige **Prüfungsgebühr muss dann** spätestens **bis zum Tag der schriftlichen Prüfung** von Ihnen **beglichen werden.**

Nur nach rechtzeitiger Begleichung der Gebühr (Überweisung unter Angabe der Gebührenbescheids-Nr., Name des Prüflings) **ist eine Prüfungsteilnahme möglich.** Nach Ziffer 5.9 des § 10 der Gebührenordnung der IHK zu Essen fällt die nachfolgend in Abb. 11 dargestellte **Stornogebühr** an:

Stornogebühr	Von der IHK einbehaltene Gebühr
Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung wird eine Stornogebühr von 60 % der jeweils fälligen Gebühr erhoben (im vorliegenden Fall: 60 % von 244,00 EUR = 146,40 EUR).	146,40 EUR

Abb. 11

Ausnahme:

Treten Sie aus einem wichtigen Grund von der Prüfung zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes [vgl. § 10 III S. 1 Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr (PO)].

Machen Sie als wichtigen Grund geltend, dass Sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnten oder nach Beginn abbrechen mussten, so haben Sie dies spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen (§ 10 III S. 2 PO). In diesem Fall wird die IHK-Prüfungsgebühr gutgeschrieben. Für die Teilnahme an der Prüfung zu einem späteren Termin ist die erneute Anmeldung sowie die erneute Begleichung der Prüfungsgebühr erforderlich.

Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt (§ 10 III S. 3 PO).

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

4.2 Gleichwertige Abschlussprüfungen nach § 6 PBZugV

Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten – neben einer abgelegten und bestandenen IHK-Fachkundeprüfung – auch ...

- ... die **in Anlage 6 der bis zum Ablauf des 4. März 2013 geltenden Fassung der** Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (**PBZugV**) vom 15. Juni 2000 [BGBl. I S. 851, zuletzt geändert durch Art. 484 der VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)] **aufgeführten Abschlussprüfungen** *(vgl. Abb. 12)*, **wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist** (§ 6 II S. 1 PbZugV);

- ... **Abschlussprüfungen, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde** nach § 6 Absatz 2 in **der bis zum Ablauf des 4. März 2013 geltenden Fassung der** Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (**PBZugV**) vom 15. Juni 2000 [BGBl. I S. 851, zuletzt geändert durch Art. 484 der VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)] **bis zum 4. Dezember 2011 anerkannt worden sind, wenn** die **Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist** (vgl. § 6 II S. 2 PBZugV sowie *Abb. 12*).

Die für den Wohnsitz zuständige IHK stellt dem Inhaber eines anerkannten Abschlusses gemäß § 6 Abs. 3 PBZugV auf Antrag eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der sog. „Berufszugangs“-Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aus. Die IHK zu Essen ist für Antragsteller mit Wohnsitz in Essen, Mülheim an der Ruhr sowie Oberhausen zuständig.

Einen Antragsvordruck sowie Hinweise zu den benötigten Antragsunterlagen finden Sie auf der Homepage der IHK zu Essen unter Eingabe der Dokumenten-Nr

2103132

im Feld „Suche“ (Suchbegriff oder Dok.-Nr.).

Für die Ausstellung der Bescheinigung erhebt die IHK zu Essen eine Gebühr in Höhe von 29,00 EUR.

Abschlussprüfungen nach Anlage 6 zu § 6 PBZugV a.F.

(Ausbildungsbeginn vor dem 4. Dezember 2011)

Abschlussprüfung

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/ Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

Bis zum 4. Dezember 2011 durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden anerkannte Abschlussprüfungen gem. § 6 II PBZugV a.F.

(Ausbildungsbeginn vor dem 4. Dezember 2011)

- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn (VkBl. 2007 S. 692).

Abb. 12

4.3 Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 7 PBZugV

I. Antrag auf Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 7 II PBZugV (Omnibusunternehmen)

Seit dem 04.12.2011 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 unmittelbar in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Art. 9 der VO (EG) Nr. 1071/2009 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, dass Personen, die nachweisen können, dass sie **in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ein Omnibusunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geleitet haben**, von der in Art. 8 Abs. 1 vorgesehenen Fachkundeprüfung, befreit werden können. Nach Art. 8 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1071/2009 müssen die betreffenden Personen in den in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten Sachgebieten Kenntnisse besitzen, die dem dort vorgesehenen Niveau entsprechen. Die in Art. 9 VO (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführte leitende Tätigkeit muss insofern die Kenntnisse in der Praxis vermittelt haben, die Gegenstand der „regulären“ IHK-Fachkundeprüfung sind [siehe Anhang I zur VO (EG) Nr. 1071/2009]. Deutschland hat von der in der VO (EU) Nr. 1071/2009 vorgesehenen Umsetzungsoption in Form des § 7 II der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Gebrauch gemacht.

II. Antrag auf Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 7 I S. 1 PBZugV (u.a. für Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen mit Pkw)

Antragsteller, die eine **mindestens fünfjährige leitendende Tätigkeit** in einem inländischen **Unternehmen** nachweisen können, das genehmigungspflichtige

- Ausflugsfahrten (§ 48 I PBefG),
- Ferienziel-Reisen (§ 48 II PBefG),
- Linienverkehre (§ 42 PBefG) oder
- Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 PBefG; Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten Beförderung von Theaterbesuchern)

ausschließlich mit Pkw durchgeführt hat (also keine Omnibusse eingesetzt hat), können bei der IHK einen Antrag auf Anerkennung der leitenden Tätigkeit nach § 7 I S. 1 PBZugV stellen (Umkehrschluss aus § 7 I S. 1 i.V.m. § 7 II sowie 7 I S. 2 PBZugV).

Sofern Sie die unter I. oder II. genannten Voraussetzungen für eine etwaige Antragstellung erfüllen sollten, setzen Sie sich bitte bezüglich weiterer Details einer Antragstellung mit der IHK telefonisch in Verbindung (siehe IHK-Ansprechpartner auf S. 14). Für den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund einer leitenden Tätigkeit wird eine Gebühr in Höhe von 254,00 EUR erhoben (vgl. Ziff. 5.2.2.1 des § 10 der Gebührenordnung der IHK zu Essen).

III. Anmeldung und Pflichtzugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)

Mit den vorbereitenden Tätigkeiten für ein Unternehmen, etwa der Gewerbeanmeldung, beginnt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz und somit auch die Zuständigkeit der jeweiligen Berufsgenossenschaft (vgl. § 136 Absatz 1 SGB VII). Dennoch hat sich jeder Unternehmer nach Eröffnung des Unternehmens – neben der nach der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Gewerbeanmeldung – zusätzlich bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Zuständig für Unternehmen des Verkehrsgewerbes ist die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr). Einen solchen Anmeldebogen finden Sie auf der Homepage der BG Verkehr (siehe nachfolgenden Link).

Neben den Beschäftigten zählen grundsätzlich auch die Verkehrsunternehmer kraft Satzung zu den Pflichtversicherten bei der BG Verkehr [§ 3 I SGB VII i.V.m. § 46 I der Satzung der BG Verkehr].

Eine Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht existiert nur dann, wenn ...

– ... im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden (Teilzeitkräfte sind entsprechend auf Vollzeitkräfte umzurechnen)

oder

– ... es sich um Personen handelt, die wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen beziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird (dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen)

[vgl. § 46 Abs. 2 und Abs. 3 Satzung der BG Verkehr].

https://www.bg-verkehr.de/redaktion/medien-und-downloads/formulare/mitgliedschaft-und-beitrag/anmeldebogen-fuer-den-strassenverkehr.pdf

IV. Erleichterungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Lehrgang sowie der IHK-Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

Fahrerinnen und Fahrer, die gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen und die erstmalig seit dem 10. September 2008 ihre Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D oder DE (Personenverkehr) bzw. seit dem 10. September 2009 ihre Fahrerlaubnis der C1, C1E, C oder CE) (Güterkraftverkehr) erwerben, müssen in der Regel

- an einem 140-stündigen Unterricht „beschleunigte Grundqualifikation“ sowie

- einer 90-minütigen IHK-Prüfung („Regelprüfung“) teilnehmen.

Sofern Sie beabsichtigen, als angehender Omnibusunternehmer auch selbst Omnibusse zu lenken und Sie noch keine der D-Klassen erworben haben, kann es sinnvoll sein, sich zuerst auf die IHK-Fachkundeprüfung „Güterkraftverkehr“ vorzubereiten und diese abzulegen.

Der Gesetzgeber sieht nämlich in § 2 IX der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) Erleichterungen für Inhaber einer IHK-Fachkundebescheinigung vor:

Anstelle eines 140-stündigen Lehrgangs muss der „Führerschein-Neuling“ dann lediglich einen 96-stündigen Lehrgang besuchen; die Prüfung wird als sog. „Prüfung beschleunigte Grundqualifaktion Quereinsteiger - Personenverkehr“ abgenommen und dauert anstatt 90 Minuten nur 60 Minuten.

Die IHK berät Sie zu diesem Thema gern.

Sofern Sie Ihre Fahrerlaubnis *vor den nebenstehend genannten Stichtagen* erstmalig erworben haben und selbst die genannten Fahrzeuge lenken wollen, müssen Sie zwar keine (beschleunigte) Grundqualifikation nachweisen, der Gesetzgeber verlangt jedoch die Teilnahme an einer 35-stündigen Weiterbildung von Ihnen, die im Abstand von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist. Hierfür sieht der Gesetzgeber keine Erleichterungen vor.

Weitere Informationen zum Thema „Grundqualifikation und Weiterbildung für Fahrerinnen und Fahrer im Personen- oder Güterkraftverkehr“ können Sie der Homepage der IHK zu Essen unter

https://www.essen.ihk24.de/bkf

finden.

IMPRESSUM

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Standort / Geschäftsfeld Branchen & International Wirtschaft fördern & entwickeln
Am Waldthausenpark 2,
45127 Essen

Redaktion

Betriebswirt (VWA)
Thorsten Jessen
Tel. 02 01/18 92-0 bzw. -2 33
E-Mail: jessen@essen.ihk.de
https://www.essen.ihk24.de

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Bildnachweise

Titelbild „Omnibus“ (S. 1) Foto:
https://www.istockphoto.com/
© Foto: mladn61 (ID: 974313674)

Schaubild:
Bewertung der Prüfungsleistungen in der Fachkundeprüfung (Abb. 11, S. 10):
© 2019 Thorsten Jessen, Essen;

Fotos, Klinger und Jessen (S. 14):© IHK zu Essen
(Fotos: Alex Muchnik, Essen);

Fotos Ausweisdokumente (S. 29):© Bundesministerium des Innern.

Copyright

© 2024 Industrie - und Handelskammer zu Essen.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung der Redaktion.

V. Ansprechpartner der IHK zu Essen

• ... zum Thema Omnibusverkehr

• ... zur Fachberatung „Omnibusverkehr“

Betriebswirt (VWA)
Thorsten Jessen

IHK zu Essen
Referent
Standort
Geschäftsfeld Branchen & International
Wirtschaft fördern & entwickeln
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen (Raum 319)
Tel. 0201 1892-233
E-Mail: thorsten.jessen@essen.ihk.de

• ... zur IHK-Fachkundeprüfung (Prüfungsorganisation):

Andrea Klinger

IHK zu Essen
Sach- und Fachkundeprüfung
Geschäftsfeld Bildung & Prüfung
Wirtschaft stärken & qualifizieren
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen (Raum 308)
Tel. 0201 1892-237
E-Mail: sfk@essen.ihk.de

• ... zum Thema (allgemeine) Existenzgründungsberatung

STARTERCENTER NRW.

Das STARTERCENTER NRW ist eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für Gründungswillige. Der Vorteil für Gründungsinteressierte liegt in der Bündelung der Beratungs- und Informationsaktivitäten. Kompetenzen und Know-how der beteiligten Partner werden aus einer Hand angeboten.

Nehmen Sie Kontakt auf unter:

STARTERCENTER NRW
IHK zu Essen
Am Waldthausenpark 2 45127 Essen
Tel. 0201 1892-143
E-Mail: startercenter@essen.ihk.de

Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr

Vorbemerkungen

Die VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU 2009 L 300/51), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 des Rates vom 15. Juli 2020 (ABl. EU 2020 L 249 S. 17), gibt in ihrem Anhang I die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen stellt eine Konkretisierung der in der EG-Berufszugangs-Verordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte unter Beibehaltung der bewährten Sachgebietsgliederungsstruktur des IHK-Prüfungssystems dar. Die in der EG-Verordnung allgemein formulierten Prüfungsinhalte werden an die Begrifflichkeiten der deutschen Rechtssprache angepasst. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern

Januar 2022

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Personenbeförderungs-recht *(F.1, F.6, F.7)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Regelungen für den gewerblichen Straßenpersonenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen (F.1); - die Regeln für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte kennen (F.6); - die Regeln für die Einrichtung von Personenkraftverkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können (F.7);	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG Freistellungsverordnung zum PBefG VO (EG) Nr. 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) VO (EG) Nr. 1073/2009 (EU-Marktzugangsverordnung Personenkraftverkehr)
1.2 Gewerberecht (Grundzüge) *(F.2)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen (F.2).	Gewerbeordnung (GewO)
1.3 Straßenverkehrsrecht *(H.1)*	Der Bewerber muss insbesondere - wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforder-lich sind (Führer-scheine/Fahrerlaubnisse/Lenkberech-tigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.) (H.1).	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) StVG, StVO, StVZO
1.4 Arbeitsrecht mit Lenk- und Ruhezeiten *(C.1, C.3, C.4, C 5)*	Der Bewerber muss insbesondere kennen - die Aufgabe und Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Perso-nalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.) (C.1), - die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeits-verhältnisses usw.) (C.3); - die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 *(„Fahrtenschreiber“)*, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 („Lenk- und Ruhezeiten“), der Richtlinie 2002/15/EG *(„Fahrer-Arbeitszeiten“)* des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG *(„Kontrolle Einhaltung der Sozialvor-schriften“)* sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Ver-ordnungen und Richtlinien kennen (C.4), - die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie (EU) 2018/645 ergeben (C.5).	Individuelles Arbeitsvertragsrecht [u.a. BGB, Nachweisgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungs-gesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kündigungs-schutzgesetz, Mutterschutzgesetz, SGB IX, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz (u.a. § 21a ArbZG), Teilzeit- und Befristungsgesetz] Kollektives Arbeitsrecht (u.a. Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz) Mindestlohngesetz (MiLoG) und dazu erlassene Verordnungen Arbeitssicherheitsgesetz Sozialvorschriften im Straßenverkehr [Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EG) Nr. 165/2014, Fahrpersonalgesetz (FPersG), Fahrpersonalverordnung (FPersV), AETR] Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.5 Sozialversicherungsrecht *(C.2)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen (C.2).	Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung – BVV Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
1.6 Bürgerliches Recht einschließlich Beförderungsbedingungen *(A.1, A.2, A.5)*	Der Bewerber muss insbesondere - die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen (A.1), - in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln (A.2); - eine Reklamation über Schäden, die den Fahrgästen oder deren Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können (A.5).	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbesondere Reisevertragsrecht (§ 651 a ff.), Vertragsarten wie Kauf-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO Allg Bef Bed)
1.7 Handelsrecht *(B.1, B.2)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, usw.) sowie die Insolvenzfolgen kennen (B.1); - ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie die Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen (B.2).	Das Recht der Kaufleute nach dem HGB Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes Insolvenzordnung (InsO) Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB
1.8 Steuerrecht *(D.1, D.2, D.4, E.15)*	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für - die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen (D.1), - die Kraftfahrzeugsteuern (D.2), - die Einkommensteuern (D.4) kennen und - die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können (E.15).	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) Einkommensteuergesetz (EStG) Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) Umsatzsteuergesetz (UStG) Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes		
2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung *(E.1, E.2, E. 5, E.6)*	Der Bewerber muss insbesondere - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen (E.1), - die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen (E.2), - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können (E.2), - ein Budget ausarbeiten können (E.6).	Scheckarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung, E-Payment verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Investitionsanalyse Finanzplanung und –analyse
2.2 Kostenrechnung *(E.7)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können (E.7).	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung, Kosten - und Angebotskalkulation
2.3 Beförderungspreise und -bedingungen *(E.14, A.5)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und im privaten Personenverkehr anwenden können (E.14); - eine Reklamation über Schäden, die den Fahrgästen bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden auf Grund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können (A.5).	PBefG, BGB, HGB, Kalkulationsgrundsätze und Anwendung
2.4 Beförderungsdokumente *(F.3)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Schriftstücke für die Erbringung von Personenverkehrsleistungen kennen (F.3), - Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer und das Gepäck im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden (F.3).	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Begleitpapiere Beförderungsdokumente Übereinkommen über die Personenbeförde-rung im grenzüberschreitenden Gelegen-heitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen Verordnung (EU) Nr. 361/2014 (Beförderungsdokumente für den grenz-überschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen) Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über ge-meinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftver-kehrsmarkt und zur Änderung der Verord-nung (EG) Nr. 561/2006 EG-Bus-Durchführungsverordnung (EG-BusDV)
2.5 Buchführung *(B.1, E.3, E.4)*	Der Bewerber muss insbesondere - die allgemeinen Kaufmannspflichten (Geschäftsbücher, usw.) kennen (B.1); - wissen, was eine Bilanz ist, wie sie aufgebaut ist und sie verstehen können (E.3); - eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können (E.4).	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 Abs. 3 EStG u.a. Inventur, Inventar, Bilanzgliederung, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Bilanzanalyse, Aufbewahrungspflichten, Einnahmenüberschussrechnung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.6 Versicherungswesen *(E.10)*	Der Bewerber muss insbesondere - die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen (E.10).	Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz.-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (u.a. Fahrzeug-, Betriebsschaden-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen) Persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)
2.7 Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen *(E.8)*	Der Bewerber muss insbesondere - einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens sowie Arbeitspläne usw. aufstellen können (E.8).	Grundsätze der Betriebsorganisation Ablauf- und Aufbauorganisation
2.8 Marketing *(E.9)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Grundlagen des Marketings, - der Werbung und - Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, - der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen (E.9).	Planungs-, Koordinations- und Kontrollinstrumente
2.9 *Nicht belegt*		
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge *(G.3, G.2)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen (G.3); - je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können (G.2).	§§ 16, 19, 20, 21 StVZO Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge *(G.5, G.3)*	Der Bewerber muss insbesondere - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können (G.5); - die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen (G.3).	§§ 29 StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) Weitere Grundsätze, Regeln und Informationen des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)“, z. B. - DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne
3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen *(G.1)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten kennen (G. 1).	§ 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) § 32 StVZO (Abmessung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen)
3.4 - 3.6 *Nicht belegt*		
3.7 Telematik *(E.11)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen (E.11).	Telefon, Fax, EDV-Anwendungen, Tourenplanung
3.8 Lärmbelastung und Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase *(G.4)*	Der Bewerber muss insbesondere - wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen (G.4).	§ 47 StVZO (Abgase) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen, u.a. - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) - Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) - §§ 47 bis 49 StVZO (u.a. Abgase, Emmissionsklassen)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4. Straßenverkehrssicherheit		
4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind *(H.4)*	Der Bewerber muss insbesondere - in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden (H.4).	StVO, StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), u.a. - DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29), - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
4.2 Verkehrssicherheit *(H.3, H.5)*	Der Bewerber muss insbesondere - Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können (H.3); - Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen (H.5).	StVO, StVZO DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal (BGG/GUV-G 915) straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen § 22 StVO Insbesondere VDI 2700 sowie VDI 2700 Blatt 1 ff. DIN EN 12195-1
4.3 - 4.9 *Nicht belegt*		
5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr		
5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten *(F.1; F.3)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen gewerblichen Straßenpersonenverkehr (F.1), - die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden (F.3);	Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen Verordnung (EU) Nr. 361/2014 (Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen) Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 EG-Bus-Durchführungsverordnung (EG-BusDV)
5.2 *Nicht belegt*		
5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union *(H.2)*	Der Bewerber muss - durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten (H.2).	
5.4 Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten *(H.6)*	Der Bewerber muss insbesondere - Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben (H.6).	
5.5 - 5.9 *Nicht belegt*		

Prüfungsordnung der IHK zu Essen vom 6. März 2018, geändert durch Beschluss vom 21. März 2023

Anlage 2

BEKANNTMACHUNGEN

PRÜFUNGSORDNUNG
für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen hat am 6. März 2018 und am 21. März 2023 (Änderung)

- auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) in der jeweiligen Fassung,
- in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in der jeweiligen Fassung und der §§ 4 bis 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), zuletzt geändert durch Artikel 125 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweiligen Fassung,
- sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), in der jeweiligen Fassung und §§ 5 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21. Dezember 2011 (BGBl. S. 3120), zuletzt geändert durch Artikel 126 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweiligen Fassung

folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Sachliche Zuständigkeit
§ 2 Örtliche Zuständigkeit
§ 3 Prüfungsausschüsse
§ 4 Prüfungsarten
§ 5 Vorbereitung der Prüfung
§ 6 Grundsätze für alle Prüfungen
§ 7 Sachgebiete der Prüfung
§ 8 Schriftliche Prüfung
§ 9 Mündliche Prüfung
§ 10 Rücktritt von der Prüfung
§ 11 Ausschluss von der Prüfung
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
§ 13 Niederschrift
§ 14 Nichtbestehen der Prüfung
§ 15 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung
§ 16 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise
§ 17 Inkrafttreten

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen – im folgenden IHK genannt – ist zuständig für

- die Bildung der Prüfungsausschüsse,
- die Durchführung von Prüfungen nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) und der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV),
- die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 15,
- die Umschreibung gemäß § 16.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat.
(2) Hat der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz im Ausland, ist die IHK des Bezirkes zuständig, in dem der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin arbeitet. Abweichend von Satz 1 ist für Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen für den Personenverkehr mit Pkw die nächstgelegene IHK zuständig.
(3) Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere IHK verwiesen werden.

§ 3 Prüfungsausschüsse

(1) Die IHK bildet Prüfungsausschüsse für
a) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs,
b) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.
(2) Die IHK beruft für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren in ausreichender Anzahl geeignete Prüfer/Prüferinnen als Vorsitzende und Beisitzer. Die IHK errichtet aus diesem Kreis zu den jeweiligen Prüfungsterminen einen Prüfungsausschuss für die Durchführung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs bzw. zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.
(3) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der
a) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV),
b) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV),
beide in der jeweiligen Fassung, wobei
- der Prüfungsausschuss für den Güterkraftverkehr aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und einem Beisitzer/einer Beisitzerin,
- der Prüfungsausschuss für den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin sowie
- der Prüfungsausschuss für den Taxen- und Mietwagenverkehr aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und einem Beisitzer/einer Beisitzerin

besteht.
(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht bei der IHK beschäftigt sind. Hinsichtlich ihrer Pflichten gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in der jeweiligen Fassung.
(5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten auf Antrag eine Entschädigung entsprechend des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2222) in der jeweiligen Fassung.

§ 4 Prüfungsarten

Die Prüfung findet statt als Prüfung für
- den Güterkraftverkehr,
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr

oder
- den Taxen- und Mietwagenverkehr.

§ 5 Vorbereitung der Prüfung

(1) Die IHK bestimmt die Prüfer/Prüferinnen und setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
(2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK erfolgen. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
(3) Die IHK soll die Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen mindestens 12 Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung gibt dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin
- Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
- die Art der Prüfung,
- die Prüfungsdauer,
- die zugelassenen Hilfsmittel,
- die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
- die in §§ 10 und 11 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

bekannt.
(4) Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 6 Grundsätze für alle Prüfungen

(1) Die Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.
(2) Die Prüfungssprache ist deutsch.
(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.
(4) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden zu dieser Prüfung nicht zugelassen.
(5) Vor Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/ Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.
(6) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
(7) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, so kann die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.
(8) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht sogleich durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt werden kann.
(9) Erfolgte die Zulassung zur Prüfung aufgrund falscher Angaben, wird sie von der IHK widerrufen.
(10) Vor Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung, insbesondere die Bearbeitungszeit, die Gesamtpunktezahl und die in den einzelnen Prüfungsteilen zu erreichenden Punktezahlen, die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil gemäß § 12 sowie für das Bestehen der Prüfung und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.
(11) Als Hilfsmittel sind ausschließlich Taschenrechner zugelassen. Diese Taschenrechner müssen netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig sein.
(12) Für die schriftlichen Prüfungsteile werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet.
(13) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GBZugV bzw. PBZugV oder von Teilen dieser Fragebögen ist ausschließlich der IHK zu Prüfungszwecken vorbehalten.
(14) Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die in § 7 genannten Sachgebiete.
(15) Die Fragen mit direkter Antwort und Multiple-Choice-Fragen im 1. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) haben, je nach Schwierigkeitsgrad, eine Wertigkeit von 1, 2, 3, 4 oder 5 Punkten. Die Fragen mit direkter Antwort im 2. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) können miteinander verbunden und mit einer höheren Punktzahl festgelegt werden.
(16) Die Bewertung der Prüfungsfragen ist – außer bei Multiple-Choice-Fragen – in halben und ganzen Punkten zulässig.
(17) Die Gesamtpunktezahl teilt sich bei allen Prüfungsarten wie folgt auf:
- schriftliche Fragen: 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudien: 35 %
- mündliche Prüfung: 25 %

(18) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr aufzubewahren. Das Prüfungsergebnis ist fünfzig Jahre aufzubewahren.

§ 7 Sachgebiete der Prüfung

(1) Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten, die in den schriftlichen Prüfungsteilen und im mündlichen Prüfungsteil nachgewiesen werden müssen, ergeben sich für:
- den Güterkraftverkehr

und
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweiligen Fassung

sowie
- den Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anlage 3 zur PBZugV in der jeweiligen Fassung.

(2) Die Sachgebiete werden gegliedert in:
- Recht
- Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens
- Technische Normen und technischer Betrieb
- Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz
- Grenzüberschreitender Verkehr

(3) Die Sachgebiete werden in den beiden schriftlichen Prüfungsteilen wie folgt gewichtet:
- Recht: 25 %
- Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens: 35 %
- Technische Normen und technischer Betrieb: 15 %
- Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz: 15 %
- Grenzüberschreitender Verkehr: 10 %

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen und zwar aus:
- schriftlichen Fragen (1. Teil), die Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort umfassen und
- schriftlichen Übungen/Fallstudien (2. Teil), die verbundene Fragen mit direkter Antwort und Kalkulationsaufgaben umfassen.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt bei der Prüfung für:
- den Güterkraftverkehr

und
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr zwei Stunden je Prüfungsteil

und
- den Taxen- und Mietwagenverkehr eine Stunde je Prüfungsteil.

(3) Die Höchstpunktzahl für die schriftlichen Prüfungsteile beträgt
- beim Güterkraftverkehr

und
- beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr
  - o für den 1. Teil 120 Punkte und
  - o für den 2. Teil 105 Punkte

und
- beim Taxen- und Mietwagenverkehr:
  - o für den 1. Teil 60 Punkte,
  - o für den 2. Teil 52,5 Punkte.

(4) Die schriftliche Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen. Die IHK bestimmt das Verfahren.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerin nicht überschreiten.

(2) Die Höchstpunktzahl für die mündliche Prüfung beträgt
- beim Güterkraftverkehr

und
- beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr, 75 Punkte

und
- beim Taxen- und Mietwagenverkehr 37,5 Punkte.

(3) Die erbrachte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss in Punkten bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließt in die Gesamtbewertung der Prüfung nach § 12 ein.

§ 10 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.

(3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit nach Beginn der Prüfung abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich, spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin, durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.

§ 11 Ausschluss von der Prüfung

Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei Verstoß gegen § 6 Absatz 13. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in den schriftlichen Prüfungsteilen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zugelassen, wenn er/sie mindestens 50 % der jeweiligen Punktezahl in beiden schriftlichen Teilprüfungen erreicht hat.

(3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl gemäß §§ 8 und 9 liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest, indem er diese für „bestanden“ oder für „nicht bestanden“ erklärt.

(6) Die Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 darf wiederholt werden.

§ 13 Niederschrift

Für jeden Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:
- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Bearbeitung durch den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonst anwesenden Personen,
- die Prüfungsart (§ 4), die Sachgebiete (§ 7) und die Prüfungsteile (§§ 8, 9) der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- einen etwaigen Ablehnungsantrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin wegen Besorgnis der Befangenheit oder eine inhaltsgleiche Erklärung eines Prüfers/einer Prüferin sowie die Entscheidung darüber,
- eine summarische Aufzeichnung über den mündlichen Teil der Prüfung,
- die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 14 Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung der IHK, die im Falle einer Prüfung für:
- den Güterkraftverkehr bzw. den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 entspricht,

oder
- den Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster der Anlage 5 der PBZugV entspricht.

(2) Die Bescheinigung muss folgende Sicherheitsmerkmale ausweisen: DIN A4, Zellulosepapier mindestens 100 g/m² versetzt mit Spezialfasern, die unter UV-Licht sichtbar werden, Farbe Pantone kräftig beigefarben, eingeprägtes „D“, Seriennummer und Ausgabenummer.

§ 16 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 der GBZugV und § 6 Abs. 2 der PBZugV sind auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß § 15 umzuschreiben, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

Güterverkehr:
- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau (seit 01.08.2005 Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung),
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Personenverkehr:
- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn.

(2) Eine Umschreibung ist gemäß § 6 Abs. 1 PBZugV auch für weitere Abschlussprüfungen möglich, sofern das zuständige Bundesministerium diese im Verkehrsblatt bekannt gegeben hat.

(3) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, können in eine unbeschränkte Fachkundebescheinigung nach § 15 umgeschrieben werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen vom 12. November 2013 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der IHK zu Essen, MEO 2013, Heft 12, S. 52-55) außer Kraft.

Essen, 06. März 2018

Die Präsidentin	Der Hauptgeschäftsführer
gez. Jutta Kruft-Lohrengel	gez. Dr. Gerald Püchel

Änderung der Prüfungsordnung vom 21. März 2023 (MEO 2/2023, S. 62)

Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Ausgefertigt, Essen, 24. März 2023

Die Präsidentin	Die Hauptgeschäftsführerin
gez. Jutta Kruft-Lohrengel	gez. Kerstin Groß

Anlage 3

Literaturhinweise zum Thema „Omnibusverkehr“

[Stand:12.05.2023]

Hinweis in eigener Sache:

Die nachfolgende, als Service-Leistung für unsere Kunden erstellte Übersicht enthält eine Auflistung uns bekannter Literatur zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung für angehende Taxen- und Mietwagenunternehmer sowie Literatur, die aus Sicht der IHK in der späteren betrieblichen Praxis hilfreich sein kann. *Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

Die mit einem gelben Kreis ◯ gekennzeichneten Titel können Sie über die auf S. 26 aufgeführten Links, über den Buchhandel sowie direkt über die jeweils aufgeführten Verlage bestellen.

I. Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung „Omnibusverkehr“

1. Lehr- und Übungsbücher

1

Bagdahn, Peter, Betriebsführung im Omnibusverkehr - Handbuch für Einsteiger und Profis, ISBN 978-3-949994-28-9, 170 S., 51,36 €, 2. Aufl. München: HUSS-Verlag, 2023.

2

Bagdahn, Peter, Prüfungsvorbereitung Fachkunde Omnibusverkehr - Fragen und Kalkulationsaufgaben zum Training für angehende Unternehmer, ISBN 978-3-949994-23-4, 106 S., 21,19 €, 3. Aufl. München: HUSS-Verlag, 2023.

3

Paket bestehend aus den vorherigen Titeln Bagdahn, Betriebsführung + Prüfungsvorbereitung Omnibusverkehr, 65,27 €, München: HUSS-Verlag, 2023.
[nur direkt über den Verlag beziehbar]

4

Helf-Marx, Christiane, Fachrichtung Omibusverkehr Verkehrsleiter - Vorbereitung auf die IHK Prüfung, Lehrbuch (38. Aufl., ISBN 978-3-930581-09-2, 218 S., 48,50 €), Fahrzeugkostenrechnung (978-930581-21-4 12,00 €), Fragenkatalog (ISBN 978-3-930581-10-8, 66 S., 12,50 €), Lösungsbuch (ISBN 978-3-930581-11-5, 110 S., 17,50 €), Dorsten: Verkehrsverlag-HeMa, 2023.

5

Borning, Guido/ Gladasch, Christian
Das Omnibusunternehmen - Leitfaden für die Fachkundeprüfung mit Prüfungstest und Musterfallstudie, ISBN 978-3-574-60450-8, 306 S., 48,00 €, 24. Aufl., München: Verlag Heinrich Vogel [in der TECVIA GmbH], 2021.

2. Literatur zu einzelnen Prüfungssachgebieten

6

Krämer, Horst/Fischer, Rudolf M., Unternehmensführung im Busverkehr - Sicher kalkulieren und planen im Linien- und Gelegenheitsverkehr, ISBN 978-3-944281-50-6, 234 S., 104,86 € bzw. 93,90 € [E-Book. Aufl., München: HUSS-Verlag, 2014.

7

Braun, Patrick/Haseleu, Wolfgang/Neumayr, Kirstin, Grenzüberschreitender Omnibusverkehr - Rechtsgrundlagen, Planung, Durchführung, Loseblatt, ISBN 978-3-574-24020-1 (Grundwerk), ca. 1000 S., 173,34 €, München: Verlag Heinrich Vogel [in der Springer Fachmedien München GmbH], Stand nach 113. EL: Mai 2024.

II. Weitere Literatur für die betriebliche Praxis

Unabhängig von der zuvor dargestellten Literatur zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung kann die nachfolgende Literatur zur Klärung von Rechtsfragen in der betrieblichen Praxis sowie zur Information über aktuelle Änderungen im Omnibusverkehrsgewerbe aus Sicht der IHK hilfreich sein.

1. Kommentare zum PBefG

8

Bauer, Michael, Personenbeförderungsgesetz, Kommentar, ISBN 978-3-452-27105-1, 685 S., 78,00 €, Köln: Carl Heymanns [eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland], 2010.

9

Bidinger
Personenbeförderungsrecht, Kommentar zum Personenbeförderungsgesetz nebst sonstigen einschlägigen Vorschriften, begr. v. Helmuth Bidinger †, fortgef. v. Rita Bidinger und Ralph Müller-Bidinger, ISBN 978-3-503-00819-3, 3618 S., 124,00 € (Grundwerk)*, Loseblatt, 2 Ordner, 2. Aufl., Erich Schmidt: Berlin, Stand nach EL 2/23: Dezember 2023.

* Hinweis: Grundwerkspreis; Bezug der Ergänzungslieferungen im Rahmen eines Abonnements; Pflichtfortsetzung für mindestens 12 Monate)

10

Fielitz, Karl Heinrich / Grätz, Thomas, Personenbeförderungsgesetz, Kommentar zum gesamten Personenbeförderungsrecht - PBefG, BOKraft, BOStrab, PBZugV, Freistellungs-Verordnung PBefG sowie anderen Nebenbestimmungen und einschlägigen EU-Vorschriften, begr. v. Karl H. Fielitz, Hans Meier, Eberhard Montigel, Loseblatt, 2 Bände, ISBN 978-3-472-70370-9, ca. 2111 S., 124,00 €**, Köln: Luchterhand [eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland]: Stand nach 87. AL: Juni 2024.

** Hinweis: Grundwerkspreis bei Verpflichtung zum Fortsetzungsbezug der Ergänzungslieferungen (Abo-Laufzeit 12 Monate); Kündigungsfrist: drei Monate zum Kalenderjahresende. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Fortsetzungsbezug jeweils um ein Kalenderjahr.

11

Fromm, Günter/Sellmann, Klaus-Albrecht/Zuck, Holger, Personenbeförderungsrecht, Kommentar, ISBN 978-3-406-78381-4, 462 S., 69,00 €, 5. Aufl., München: C. H. Beck, 2022 [Beck’sche Kompakt-Kommentare]

2. Kommentare zur BOKraft

12

Bidinger
BOKraft. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Kommentar, begr. v. Helmuth Bidinger †, fortgef. v. Rita Bidinger und Ralph Müller Bidinger, ISBN 978 3 503 08724 2, 356 S., 48,00 €, 6. Aufl., Berlin: Erich Schmidt, Berlin 2012.

13

Hole, Gerhard, BOKraft, Kommentar, - Betrieb von Omnibus-, Obus-, Taxi- und Mietwagenunternehmen, ISBN 978-3-574-60222-1, 402 S., 36,38 € [E-Book: ISBN 978-3-574-60223-8, 33,17 €], 27. Aufl., München: Heinrich Vogel [in der TECVIA GmbH], 2018.

3. Zeitschriften

14

busplaner - Fachzeitschrift für Omnibusunternehmer und Reiseveranstalter**,** ISSN 2193-3995, hrsg. v. HUSS-VERLAG GmbH, München, Bezugspreise: Einzelheft 14,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland); Jahresabo (10 Ausgaben) 94,80 € inkl. MwSt und Versand (Inland).

Anschriften der Verkehrsverlage und Links zu den jeweiligen Produkten (siehe S. 24-25) [Stand: 12.05.2023]

HUSS-VERLAG GmbH

Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel. 089 32391-0, Fax 089 32391– 416,
E-Mail: shop@huss-verlag.de, http://www.huss-shop.de/,

1 https://www.huss-shop.de/item/Betriebsfuehrung-im-Omnibusverkehr.html?s=b8lnh9f4zmnxaesbzfkui4bkp845fz4er4bjjr&r=b8lnb9f4zvpxajtfzf4fi4b4t8x5fz9yr4b8jr

2 https://www.huss-shop.de/item/Pruefungsvorbereitung-Fachkunde-Omnibusverkehr.html?s=b8lnh9f4zmnxaesbzfkui4bkp845fz4er4bjjr&r=bnlny9f4zbnxaztbzfk4t4bkq845f-zkgr4bfkl

3 https://www.huss-shop.de/item/Paket-Betriebsfuehrung-+-Pruefungsvorbereitung-Omnibusverkehr.html

6 https://www.huss-shop.de/item/Unternehmensfuehrung-im-Busverkehr.html?s=bnksp9bx5jpdaengzekx7hb4s6n5fjbkx4bxxl&r=b8kse9zxpfpr6zfgzekf7fb4p6jpfjkyx4blaq

14 https://www.busplaner.de/de/magazin/abonnement

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Tel. 030 250085-0, Fax 030 250085-305
http://www.ESV.info, E-Mail: ESV@ESVmedien.de

9 https://www.esv.info/978-3-503-00819-3

12 https://www.esv.info/978-3-503-08724-2

Verlag Heinrich Vogel in der TECVIA GmbH

Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089 203043-1600, E-Mail: vertriebsservice@tecvia.com
http://www.heinrich-vogel-shop.de

5 https://www.heinrich-vogel-shop.de/shop/aus-und-weiterbildung/fachkunden/das-omnibusunternehmen.html

7 https://www.heinrich-vogel-shop.de/shop/personenverkehr/fachbuecher-und-software/recht/grenzueberschreitender-omnibusverkehr.html

13 https://www.heinrich-vogel-shop.de/shop/personenverkehr/fachbuecher-und-software/taxi/bokraft-kommentar.html

Verkehrsverlag HeMa - ABSV-HeMa GmbH

Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten
Tel. 02362 9740960, E-Mail: info@absv-hema.de, https://www.absv-hema.de/

4 https://www.verkehrsverlag-hema.de/omnibus/

VERLAG C.H.BECK oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München, Tel. 089 38189-0,
Fax. 089 38189-130, http://www.beck.de, E-Mail-Adresse: kundenservice@beck-shop.de

11 http://www.beck-shop.de/Fromm-Sellmann-Zuck-Personenbefoerderungsrecht/productview.aspx?product=8076976

Luchterhand und Carl Heymanns, Marken von Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Tel. 0221 94373-7050,
Fax 0221 94373-7328, http://www.wolterskluwer.de/, E-Mail: onlineservice@wolterskluwer.com

8 https://shop.wolterskluwer-online.de/rechtsgebiete/verwaltungsrecht/verkehrsplanung-verkehrswesen/55372000-personenbefoerderungsgesetz.html

10 https://shop.wolterskluwer-online.de/rechtsgebiete/verwaltungsrecht/verkehrsplanung-verkehrswesen/70370000-personenbefoerderungsgesetz.html

Veranstalter, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Omnibusunternehmer-Fachkundeprüfung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) anbieten

Anlage 4

[Stand: 09.06.2026]

Präsenzschulungen

Folgende Veranstalter haben gegenüber der IHK zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Präsenz-Schulungen im Bezirk der IHK zu Essen anbieten *(die Übersicht erhebt insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit)*:

- **ABSV-HeMa GmbH**
  Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten
  Tel. 02362 9740960,
  E-Mail: info@absv-hema.de
  https://www.absv-hema.de/

- **AVB-Seminare GmbH & Co. KG**
  Bohlenstraße 64, 32312 Lübbecke
  Tel. 05741 9099250
  E-Mail: info@avb-seminare.de
  https://www.avb-seminare.de/
  [Schulungen in Essen]

- **Frank R. Bibow**
  Dorfstr. 27a, 26188 Edewecht, Tel. 04486 938844
  E-Mail: info@verkehrsseminare.de
  https://www.verkehrsseminare.de
  [Schulungen im Raum Essen – Duisburg]

- **Alexander Brauer**
  Obere Str. 28a, 32108 Bad Salzuflen
  Tel. 05222 9446015
  E-Mail: info@vb-verkehrsseminare.de
  https://verkehrsleiter-betriebsleiter.de
  [Schulungen in Essen]

- **IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH**
  Am Justizzentrum 5, 50939 Köln
  Tel. 0221 9415086, E-Mail: info@igs-net.de
  https://www.igs-net.de

- **Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm.**
  TZU IV, Essener Str. 5, 46047 Oberhausen
  Tel. 0208 853103, E-Mail: R.Karnowka@t-online.de
  https://www.karnowka.de

- **Stefan Naumann**
  In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg
  Tel. 02644 4063334 oder 0170 8722110
  E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de
  https://www.fachschule-naumann.de
  [Schulungsort: Essen]

- **Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO)**
  Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 40764 Langenfeld,
  Tel. 02173 14131, E-Mail: mail@nwo-online.de,
  https://www.nwo-online.de

- **verkehrsseminare marbs e. K.**
  Inh. Ellen Hummel
  Kreßbacher Str. 5, 74177 Bad Friedrichshall
  Tel. 07136 2707181
  E-Mail: info@verkehrsseminare.com
  https://www.verkehrsseminare.com/
  [individuelle Schulungstermine auf Anfrage]

Online-Schulungen

Neben Präsenzschulungen können ggf. auch Online-Schulungen, die bundesweit von Schulungsveranstaltern angeboten werden, eine Alternativlösung zur Vorbereitung auf die Prüfung darstellen. Entsprechende Anbieter können über eine Internet-Recherche oder beispielsweise auch über eine Suche im **Weiterbildungs-Informations-System der IHK-Organisation** gefunden werden:

https://wis.ihk.de/

Schulungsveranstaltern steht es frei, sich dort mit ihren Angeboten aufnehmen zu lassen.

Für Notizen

Zur Prüfung zwingend mitzubringende Dokumente zum Nachweis der Identität und des Wohnsitzes

Anlage 5

deutsche Staatsangehörige	Andere Staatsangehörige aus der Europäischen Union (EU)	Staatsangehörige aus Drittstaaten
Personalausweis (Ausgabe in der Zeit vom 01.04.1987 bis 30.10.2010) (in den neuen Bundesländern erst nach der deutschen Wiedervereinigung) ***oder*** **Personalausweis im Scheckkartenformat** (Ausgabe seit 01.11.2010) ***oder*** **Vorläufiger Personalausweis** 	**nationaler Ausweis oder Reisepass** **+** **Meldebestätigung** (sofern aus den o.g. Ausweispapieren keine aktuelle deutsche Wohnadresse hervorgeht) **Staatsangehörige aus nicht zur EU gehörenden Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** (Island, Liechtenstein, Norwegen) **Dauer-Aufenthaltskarte im Scheckkartenformat** (Ausgabe seit 01.09.2011) ***oder*** **Aufenthaltskarte in Papierform** (Ausgabe bis 31.08.2011)	Elektronischer **Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat** (eAT) ***oder*** **Reisepass** (mit Aufenthaltstitel) **+** **Meldebestätigung,** aus der die aktuelle Wohnadresse hervorgeht

ggf. Passersatzpapiere
+
Meldebestätigung,
aus der die aktuelle Wohnadresse hervorgeht

Fotos: © Bundesministerium des Innern

Für Notizen

IHK-Fachkundeprüfungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der IHK zu Essen in 2026

Anlage 6

[Stand: 16.12.2025]

Geplante Prüfungstermine in 2026

Prüfung	Datum	Prüfungsteil
❶	19.01.2026	schriftlich
	30.01.2026	mündlich
❷	13.04.2026	schriftlich
	24.04.2026	mündlich
❸	22.06.2026	schriftlich
	03.07.2026	mündlich
❹	21.09.2026	schriftlich
	02.10.2026	mündlich
❺	23.11.2026	schriftlich
	11.12.2026	mündlich

Ob der jeweilige Prüfungstermin noch verfügbar oder bereits vollständig belegt ist, können Sie über die ensprechende Online-Anmeldung erfahren (siehe nachfolgenden Kasten).

Online-Anmeldung zur IHK-Fachkundeprüfung Omnibusverkehr

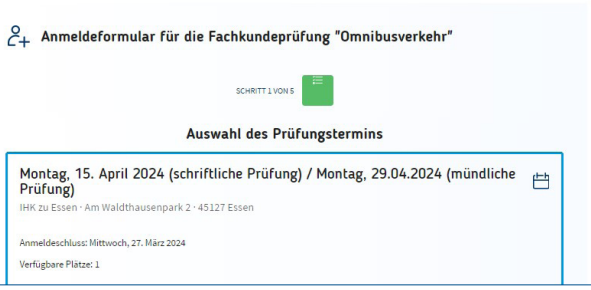

Beachten Sie bitte unbedingt die auf unserer Homepage angegebenen **Hinweise zur Prüfungsanmeldung** (**u.a. Anklicken des Bestätigungslinks in der Bestätigungs-E-Mail der IHK innerhalb von 24 Stunden**, da **sonst keine Anmeldung**).

Online-Anmeldung zur Prüfung

Sie können sich ausschließlich über unser Online-Anmeldeportal zu den jeweils freien Prüfungsterminen anmelden. Die Online-Anmeldung finden Sie auf der Homepage der IHK zu Essen unter

https://www.ihk.de/meo/fkp-bus

Für Notizen